

## § 1995 BGB

(1) Die Inventarfrist soll mindestens einen Monat, höchstens drei Monate betragen. Sie beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, durch den die Frist bestimmt wird.

(2) Wird die Frist vor der Annahme der [Erbschaft](#) bestimmt, so beginnt sie erst mit der Annahme der [Erbschaft](#).

(3) Auf Antrag des [Erben](#) kann das Nachlassgericht die Frist nach seinem [Ermessen](#) verlängern.